

F. Parteiinterna

F.21. Strukturdebatte: Abschaffung der Verpflichtung zu gemeinsamen Beratungen

Einreicher*innen: Landesvorstand

Die ARK wird um rechtzeitige Rückmeldung gebeten, ob dieser Antrag als Sammelantrag gewertet werden würde, um ihn ggf. durch den Einreicher redaktionell splitten zu können.

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

alt:

§ 32 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:

- a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
 - b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
 - c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden.
- Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.

(3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.

§ 33 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

neu:

§ 32 (1) b) erhält folgende Fassung:

„b) Beschlüsse zum jährlichen Finanzplan und zum Stellenplan des Landesverbandes sowie Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet“

- Streichung der letzten beiden Sätze („Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben... Geschäftsordnung.“ von § 32 (1)
- in § 32 (2) „gemeinsam“ ersetzen durch „in Abstimmung“ und „beschließen“ ersetzen durch „übereinstimmende Beschlussfassungen herbeiführen“
- § 32 (3) wird gestrichen
- in § 33 (1) wird „mindestens jedoch einmal im Jahr“ gestrichen.

Begründung:

Ein Anliegen vieler Beteiligter in der Strukturdebatte ist es, die Zahl der Beratungen zu reduzieren und so die Belastung der Ehrenamtlichen zu verringern. Mit diesem Antrag wird hierzu ein Vorschlag

unterbreitet. Gleichzeitig soll so die aus den unterschiedlichen Arten von gemeinsamen Beratungen resultierende schwierige Verständnis dieses Teils der Landessatzung aufgelöst werden. Gemeinsame Beratungen sollen nicht mehr zwingend stattfinden müssen, können aber trotzdem weiterhin einberufen werden. Die breite Basis für wichtige Beschlüsse wie die zum Finanzplan bleibt bestehen.

Entscheidung des Landesparteitages: